

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 59/09 R

L 9 R 4415/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 7638/07 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und
die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 2009 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 16. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 16.6.2009 den von der Klägerin, einer griechischen Staatsangehörigen, erhobenen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verneint.
- 2 Gegen das ihr am 26.6.2009 in Griechenland zugestellte Urteil hat die Klägerin mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 7.7.2009 an das Bundessozialgericht (BSG) ausdrücklich "Revision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - ungeachtet der Frage, ob die Klägerin die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl § 117 Abs 2 ZPO) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt hat - nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Rechtsmittel der Klägerin erfolgreich sein könnte.
- 5 Das von der Klägerin ausdrücklich eingelegte Rechtsmittel der Revision kann keinen Erfolg haben, denn es ist unzulässig. Gemäß § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen das Urteil eines LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie in dem Urteil des LSG oder in einem Beschluss des BSG zugelassen worden ist. Das ist hier nicht der Fall. Im LSG-Urteil vom 16.6.2009 wurde vielmehr die Revision nicht zugelassen; das Schreiben des BSG vom 14.7.2009 hat die Klägerin auf die Rechtsmittelbelehrung jenes Urteils nochmals ausdrücklich hingewiesen. Das mithin im vorliegenden Fall nicht statthafte Rechtsmittel der Revision ist zugleich durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 6 Der Klägerin kann auch für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil PKH nicht bewilligt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann



(Nr 3). Irgendwelche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines dieser Zulassungsgründe bestehen nach summarischer Prüfung des Streitstoffs und des Vorbringens der Klägerin nicht. Weder sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erkennbar, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Begehren der Klägerin einer Klärung zugeführt werden müssten, noch ist ersichtlich, dass das LSG in seinem Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abgewichen wäre. Auch ein Verfahrensfehler, auf dem das Berufungsurteil beruhen könnte, ist nicht festzustellen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)